



GEMEINDE TILLMITSCH

Richtlinie des Gemeinderates vom 12.12.2024 für die Förderung für die Nutzung des Öffentlichen Verkehrs in der Gemeinde Tillmitsch

I. ABSCHNITT- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Gemeinde Tillmitsch gewährt für ihr Gemeindegebiet eine Förderung für personalisierte oder nicht-personalisierte Klimatickets Steiermark.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient dem Ausbau der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Alltagsverkehr und dadurch der Verlagerung des Verkehrs vom Auto auf öffentliche Verkehrsmittel. Damit verbunden ist die Reduktion von Energieverbrauch, CO₂-Emissionen und Feinstpartikeln im Tillmitscher Gemeindegebiet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind physischen Personen, die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Gemeinde Tillmitsch bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Gemeinde Tillmitsch richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind physischen Personen, welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind physischen Personen, welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Gemeinde Tillmitsch ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Gemeinde Tillmitsch**, insbesondere eigene Forderungen der Gemeinde bzw. von Beteiligungen der Gemeinde gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Gemeinde Tillmitsch).
- (5) Diese Förderung der Gemeinde Tillmitsch kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Direktförderung des Landes kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis auf Widerruf**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein schriftlich oder elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Gemeinde Tillmitsch zur Verfügung gestellte bzw. im Gemeindeamt aufliegende Formular zu verwenden.
- (2) Dem Ansuchen müssen folgende **Unterlagen** vollständig beigelegt werden:
 1. Gültiges personalisiertes oder nicht-personalisiertes Klimaticket Steiermark und Klimaticket Österreich
 2. Zahlungsnachweis
 3. Amtlicher Lichtbildausweis
- (3) Die **Antragstellung** kann über das ganze laufende Jahr erfolgen und ist pro Antragsteller*in einmal jährlich für Klimatickets möglich.
- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung oder Vergleichbares) vorzulegen.
- (5) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsanzahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsanzahlung möglich.

§ 8 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der FörderwerberIn im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Leibnitz**.

II. ABSCHNITT- BESONDERE FÖRDERBESTIMMUNGEN

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
- a) Gemeindegänger*innen mit Hauptwohnsitz in Tillmitsch,
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- 1) Gültiges personalisiertes oder nicht-personalisiertes Klimaticket Steiermark und Klimaticket Österreich
- 2) Zahlungsnachweis
- 3) Amtlicher Lichtbildausweis

§ 13 Höhe der Förderung

Die **Förderung** für ein personalisiertes oder nicht-personalisiertes Klimaticket Steiermark sowie ein personalisiertes und nicht-personalisiertes Klimaticket Österreich beträgt **70,-** (siebzig) Euro.